

**SATZUNG**  
**des**  
**Arbeitskreises Fechenheimer Vereine e.V.**



vom 24. Februar 1975  
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2019

**§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Fechenheimer Vereine. Er wurde am 7. September 1970 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nr. 6553 eingetragen und ist eine rechtlich und organisatorisch selbstständige Körperschaft mit Sitz in Frankfurt-Fechenheim.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein fördert das soziale, kulturelle und sportliche Leben im Stadtteil Fechenheim. Aufgabe ist auch die fachliche Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Vertretung ihrer Belange gegenüber Behörden, politischen Parteien, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit, sowie die Pflege des Brauchtums des Stadtteils Frankfurt-Fechenheims. Er trägt dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl aller dort lebenden Menschen zu fördern. Der Verein entwickelt Initiativen für den Stadtteil und kann entsprechenden Beschlüssen zufolge gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

(2) Der Verein ist weder politisch noch konfessionell tätig oder gebunden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist seit 2009 nicht mehr als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt, gleichwohl verfolgt er das Ziel die Gemeinnützigkeit wieder zu erlangen.

(4) Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein enthält sich der parteipolitischen Stellungnahme und Betätigung, sowie grundsätzlich der Befassung mit Angelegenheiten ihm angehörender oder nahestehender Vereine oder Institutionen.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft können juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, eingetragene Vereine, sonstige Gesellschaften, Bürgerinitiativen und natürliche Personen erwerben. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen soll durch eine besondere Beziehung zum Vereinszweck und dem Stadtteil gerechtfertigt sein.

**(2) Vorstandsmitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**

**(3) Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und der freiheitlich demokratischen Grundordnung voraus. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über sie entscheidet. Die nächste Mitgliederversammlung wird über neue Mitglieder in Kenntnis gesetzt.**

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft erlischt durch**

- 1. Auflösung des Mitgliedsvereins,**
- 2. Austritt des Mitgliedsvereins oder Einzelmitglieds,**
- 3. den Tod des Einzelmitglieds,**
- 4. Streichung des Mitgliedsvereins auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder**
- 5. Ausschluss des Einzelmitgliedes bzw. Mitgliedvereins auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.**

#### **§ 7 Kündigung**

**Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand zu richten und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.**

#### **§ 8 Stellungnahme**

**Lässt ein Mitgliedsverein erkennen, dass er an einer weiteren Mitarbeit im Arbeitskreis nicht mehr interessiert ist, ohne seinen Austritt erklärt zu haben, so ist er schriftlich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Ist diese Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (es zählt der Poststempel) schriftlich beim Vorstand eingegangen, erfolgt die Streichung des Mitgliedsvereins auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.**

#### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

**(1) Die Mitglieder sind berechtigt in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.**

**(2) In den Vorstandssitzungen können Anträge von Mitgliedern gestellt werden. Anträge an den Vorstand sind schriftlich einzureichen, sie werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Der Vorstand kann den Antragsteller zu der Vorstandssitzung in der sein Antrag behandelt wird, einladen und anhören. Stimmrecht in der Vorstandssitzung haben nur die Mitglieder des Vorstandes.**

#### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

**Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2) unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und sollen die Beschlüsse beachten.**

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung und
3. die Jahreshauptversammlung

## **§ 13 Vorstand**

(1) Vorstand des Vereins (Vorstand im Sinne dieser Satzung) ist

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Kassierer/in
4. der/die Schriftführer/in und
5. der/die Vorsitzende des Beirats

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende und
3. der/die Kassierer/in

(3) Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt alle für den Verein tätigen Personen sowohl bei der rechtsgeschäftlichen als auch bei der tatsächlichen Wahrnehmung von Vereinsinteressen sowie bei der Tätigkeit für den Verein in der nach der Verkehrsauffassung gebotenen Weise.

(5) Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von Personen. Der/Die Beiratsvorsitzende hat Sitz- und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und bildet mit dem Vorstand gemäß Absatz 1 den Vorstand. Der Beirat soll außerdem dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine für den Vorstand und/oder Gesamtvorstand verbindliche Geschäftsordnung erlassen.

(7) Vorsitzende, die sich während ihrer Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.

(8) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz- und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

## **§ 14 Wahl und Dauer**

(1) Den Vorstand und den Beirat wählt die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie erfolgt geheim, wenn dies beantragt wird.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl, die bei Einberufung der Versammlung bekannt zu geben ist.

**(3) Vorstandssitzungen, die jeweils mit den Mitgliedern des Beirats stattfinden können, finden einmal im Monat statt.**

#### **§ 15 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung**

**(1) Die Mitgliederversammlung ist neben der Jahreshauptversammlung ein oberstes Vereinsorgan. Sie ist bei Bedarf einzuberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Einberufung unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**

**(2) An der Mitgliederversammlung können Mandatsträger der politischen Parteien und Personen die ein öffentliches Amt bekleiden, als Gäste teilnehmen.**

**(3) Spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss enthalten:**

- 1. Geschäfts-/ Tätigkeitsbericht**
- 2. Kassenbericht**
- 3. den Bericht der Rechnungsprüfer**
- 4. die Entlastung des Vorstandes und des Beirates.**

**(4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen erfolgen mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail an die Mitglieder unter der dem Arbeitskreis aktuell bekannten Anschrift oder Email-Adresse mit der Mitteilung der Tagesordnung.**

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

**Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Rechnungsprüfer berichten in der nächsten Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstands.**

#### **§ 17 Stimmrecht**

**(1) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein, jedes Mitglied, jedes Mitglied des Vorstands und des Beirates eine Stimme. Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten. Jeder Delegierte kann nur einen Verein vertreten.**

**(2) Gäste haben kein Stimmrecht.**

#### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

**(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.**

**(2) Die Mitgliederversammlung ist bei jeder erschienen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.**

**(3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

**(4) Vor der ersten Abstimmung ist vom Versammlungsleiter die genaue Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.**

## **§ 19 Wahlen**

**(1) Wahlen erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag kann die Wahl schriftlich und geheim abgehalten werden.**

**(2) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.**

## **§ 20 Leiter der Mitgliederversammlung**

**Leiter der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist keiner von beiden anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.**

## **§ 21 Niederschrift**

**Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. In Vorstandssitzungen soll ein Gedächtnisprotokoll gefertigt werden.**

## **§ 22 Haftung**

**Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.**

## **§ 23 Änderung der Satzung**

**Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung. Deren Gegenstand muss bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung bezeichnet sein. Eine Änderung, die den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entgegensteht, ist ausgeschlossen.**

## **§ 24 Auflösung**

**(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

**(2) Für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ergeben die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen keine Dreiviertelmehrheit, so sind die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen.**

**(3) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 41-54. Hierbei fällt das Vereinsvermögen den zum Zeitpunkt der Liquidation des Vereins angehörigen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.**

## **§ 25 Beschluss**

**Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1975. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26. März 1979, 21. März 1983, 18. März 1985, 16. März 1991, 22. März 1993, 7. März 1994 und 6. August 2013 geändert.**